

SATZUNG der

Waldbesitzervereinigung Fellener Grund e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Waldbesitzervereinigung Fellener Grund“. Er ist ein Idealverein im Sinne des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (BGB S. 1543). Er hat Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister und erhält den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Die Waldbesitzervereinigung Fellener Grund (nachfolgend: WBV oder Verein) hat ihren Sitz in 97778 Fellen
- 4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember
- 5) Das Geschäftsgebiet der WBV erstreckt sich auf die Gemeinde Fellen und die angrenzenden Gemeinden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Zweck der WBV ist die Förderung und Erhaltung des bäuerlichen, privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im Wirkungsbereich. Die WBV ist gemeinnützig. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Sie hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.
- 2) Der WBV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft.
 - b) Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei Ausführung sämtlicher Betriebsarbeiten, insbesondere von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes, sowie der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzeinbringung. Betriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Pflanzung und Durchführung aller forstlichen Maßnahmen, sowie bei der Holzsortierung und Holzverwertung.
 - c) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung.
 - d) Der Einsatz geeigneter Maschinen und Geräte zur Verwirklichung der Aufgaben der ; soweit unbedingt erforderlich – und unter Anlegung eines strengen wirtschaftlichen Maßstabes – gemeinsame Beschaffung von Maschinen und Geräten.
 - e) Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmittel, Wildverbiss-Schutzmittel u.ä.
 - f) gemeinsame Verwertung von gemeldeten Walderzeugnissen und Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben sowie Wahrnehmung der Aufgaben, die das Bundeswaldgesetz den forstwirtschaftlichen Vereinigungen in § 37 II zuweist.

- g) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen;
- h) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten;
- i) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur;

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die WBV unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Geschäftsgebiet der WBV Wald im Eigentum oder Besitz hat.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der bäuerlichen Waldwirtschaft mitzuarbeiten bereit ist.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der WBV.
5. Personen, die sich in besonderem Maße um die WBV oder um die Förderung und Erhaltung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Erwirbt eine juristische Person die Mitgliedschaft, wird diese im Verein durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Der Repräsentant ist dem Verein schriftlich zu benennen. Dieser benannte Repräsentant vertritt die juristische Person im Verein und in der Mitgliederversammlung. Und nur dieser benannte Repräsentant ist in ein Amt wählbar.
7. Erwirbt eine Personengesellschaft die Mitgliedschaft, wird diese durch einen ihrer Gesellschafter, der der WBV schriftlich zu benennen ist, repräsentiert. Absatz 6 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.
8. Absatz 7 gilt für Erbengemeinschaften sowie Bruchteilsgemeinschaften entsprechend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss
 - d) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahrs zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

3. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der WBV, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem anderen wichtigen Grund durch das Präsidium ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss aus der WBV ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides schriftlich eingelegt werden.
5. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
6. Ausgeschlossene Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstiger Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder der WBV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder der WBV sind verpflichtet
 - a) die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgabe mit zu erfüllen;
 - b) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen;
 - c) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen;
 - d) das Eigentum der WBV schonend zu behandeln; und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
 - e) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten;

§ 6 Ordnungsstrafe

1. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen § 5 Absatz 2 Buchst. b., c. oder d. der Satzung, so kann das Präsidium eine dem Verstoß angemessene Ordnungsstrafe verhängen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
2. Schadensersatzansprüche der WBV bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe der WBV sind:

- a) Der Vorstand
- b) Das Präsidium
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:

- a) Erster Vorsitzender;
 - b) Zweiter Vorsitzender;
 - c) Rechnungsführer
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer sind zur Vertretung berechnigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB.
Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Rechnungsführer nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
 3. Der Vorstand benennt eine Person, die die Protokollführung übernimmt und auch die sonstige Schriftführung erledigt.
 4. Sofern in dieser Satzung vom Vorstand oder der Vorstandschaft gesprochen wird, ist damit gemeint das aus den in Absatz 1 aufgeführten Mitgliedern bestehende Gremium.

§ 9 Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung einzeln, mit einfacher Mehrheit und auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Die Wahlen sind schriftlich; die Versammlung kann sich jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit auch für Akklamation entscheiden.
Wiederwahl ist zulässig.
2. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt.
Erhält auch hier kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins.
Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Art und Weise des Vollzugs der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums
 - b) die Entscheidung über die Einberufung der ordentlichen sowie auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - d) die Entscheidung über die Einberufung der Präsidiumssitzungen;
 - e) die Vorbereitung der Präsidiumssitzungen;
 - f) Verwaltung des Vermögens der sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen.

- g) die Entscheidung über die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung; im Hinblick auf einen anzustellenden Geschäftsführer gilt jedoch § 9 Absatz 1 Buchstabe b)
 - h) der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben;
 - i) die Erarbeitung von Vereinsordnungen zur Beschlussvorlage an das Präsidium.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassungen in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet; § 8 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
Die Einberufung erfolgt in Textform gem. § 126 b BGB; bei der Einberufung sind die Beschlussgegenstände anzukündigen.
4. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
Die Protokolle haben zu enthalten
- Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung
 - den Namen der Teilnehmer und des Leiters
 - die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.
- Die Protokolle sind von Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Im Hinblick auf die Haftung der Mitglieder des Vorstands gilt, unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, stets und ausdrücklich § 31 a BGB entsprechend.

§ 11 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

1. Innerhalb des Vorstands obliegt dem 1. Vorsitzenden die Erledigung des laufenden Tagesgeschäfts und der hierbei anfallenden Verwaltungsaufgaben. Das Präsidium kann die Tätigkeiten, die unter diese laufenden Tagesgeschäfte fallen, in einer Geschäftsordnung näher bestimmen.
2. Dem 1. Vorsitzenden obliegt weiter
 - a) Erledigung des Schriftverkehrs der WBV ;
 - b) die Führung der Mitgliederliste sowie die in notariell beglaubigter Form vorzunehmende Anmeldung von ins Vereinsregister einzutragenden Umständen wie beispielsweise Änderungen des Vertretungsvorstandes, Änderungen der Satzung oder die Vereinsauflösung;
 - c) die Unterzeichnung von Verträgen, sofern diese zum Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder des Präsidiums erforderlich sind;
 - d) die Ausfertigung der vom Vorstand beschlossenen Einladungen zu Mitgliederversammlungen sowie Präsidiums- und Vorstandssitzungen;
 - e) die Ausführung von vom Vorstand erteilten Zahlungsausführungen.
3. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden gilt § 8 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands

- b) den gewählten Präsidiumsmitgliedern; die Anzahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder wird, bevor die Wahl durchgeführt wird (s. nachfolgenden Absatz 2), von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegt.
2. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren schriftlich gewählt; die Versammlung kann sich jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit auch für Akklamation entscheiden. Gewählt wird mit relativer Mehrheit. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.
3. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben solange im Amt, bis ein neues Präsidium ordnungsgemäß gewählt ist.
Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliedsversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachwahl durchzuführen.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Jahresberichts der Jahresrechnung und eines Haushaltvoranschlags zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - b) Bestellung des Geschäftsführers;
 - c) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen, sowie über gemeinsame Verkaufsregeln (i.S.d § 2 Absatz 2);
 - d) Vorbereitung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen;
 - e) Beschlussfassungen über vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegte Vereinsordnungen
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds;
 - g) Beschlussfassung über die Verhängung von Ordnungsstrafen;
2. § 10 Absatz 5 gilt im Hinblick auf die Mitglieder des Präsidiums entsprechend.

§ 14 Einberufung des Präsidiums/Beschlussfassung

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. § 8 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Die Entscheidung über die Einberufung einer Präsidiumssitzung obliegt dem Vorstand. Eine Präsidiumssitzung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums verlangen.
3. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt in Textform gem. § 126 b BGB unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen.
4. Das Präsidium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. § 15 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Tagungsort und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche in Textform gem. § 126 b BGB zu laden.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies 20 % der Mitglieder schriftlich beantragen oder das Präsidium dies beschließt. Für die Einberufung gilt Absatz 2.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden gilt §8 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig; schriftliche Vollmacht ist vorzulegen.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und zählen nicht mit.
Vorstehender Satz 2 und Satz 3 gelten bei Wahlen entsprechend.
7. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von ¾ der gültig abgegebenen Stimmen.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
9. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.
Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden.
Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch erklärt hat und es ausdrücklich verlangt hat, dass der Widerspruch zu Protokoll genommen wird.
Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat, abgesehen von den ihr nachdieser Satzung an anderer Stelle zugewiesenen Aufgaben, nachfolgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Absatz 1) sowie Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 12 Absatz 1. Buchstabe b);
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der WBV und über deren Auflösung;
- c) Entlastung des Vorstandes sowie der in § 12 Absatz 1. Buchstabe b benannten Mitglieder des Präsidiums
- d) Entscheidung über die ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Beschlussfassungsgegenstände;
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge;
- f) Beschlussfassung über den vorgelegten Jahresabschluss

- g) Überwachung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung der WBV, sofern diese Entscheidung nicht in dieser Satzung einem anderen Gremium zugewiesen ist;
- h) Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Haushaltsvoranschlages;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

§ 17 Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.
2. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Präsidiums sein.
3. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und Präsidiums teil.
Sofern der Vorstand mit der Schriftführung kein Vorstands- oder Präsidiumsmitglied betraut, übernimmt der Geschäftsführer die Schriftführung.
4. Der Vorstand hat dem Geschäftsführer Vollmacht zu erteilen, sofern diese erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Erledigung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben. Das Nähere regelt der Anstellungsvertrag und gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Vereinsorgane (Vorstand, Präsidium und Mitgliederversammlung) sind zu protokollieren und vom Leiter der der jeweiligen Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist, sofern nicht die Mitgliederversammlung die Bestellung hauptamtlich tätiger Vorstandsmitglieder beschließt, grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern steht ein Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung ihrer Ämter getätigten Auslagen zu; anstelle einer Auslagenerstattung gegen Einzelnachweis können auch angemessene Auslagenpauschalen festgelegt werden.
3. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann auch, wenn keine hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder bestellt werden, eine angemessene Vergütung für ihre geleisteten Tätigkeiten werden.
4. Die Entscheidung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 obliegt jeweils dem Vorstand.
5. Die Absätze 1 mit 4. gelten für die Präsidiumsmitglieder entsprechend.

§ 20 Finanzierung

1. Die Waldbesitzervereinigung wird finanziert durch Entgelte für Einrichtungen und Dienstleistungen.
Neben den Entgelten können jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

2. Über die Höhe der Entgelte entscheidet das Präsidium, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge die Mitgliederversammlung.

§ 21 Rechnungs-/Kassenprüfung

1. Die Jahresrechnung ist vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden, unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen.
2. Über alle Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 22 Bevollmächtigung

Sollten vom zuständigen Registergericht im Hinblick auf eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Satzungsänderung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, ist der Vorstand ermächtigt, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen flächenanteilmässig den einzelnen Mitgliedern zu.

Redaktionelle Anmerkung

Satzungsneufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am _____

Eingetragen in das Vereinsregister am _____

(1.Vorsitzender)